

# **STANDESORDNUNG DER SCHWEIZERISCHEN CHIROPRAKTOREN-GESELLSCHAFT**

Die Formulierungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

## **I. PRÄAMBEL**

Die Standesordnung regelt die Beziehungen des Chiropraktors zu seinen Patienten, seinen Kollegen, den anderen Fachpersonen und Partnern des Gesundheitswesens und zur Gesellschaft.

Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung gehen der Standesordnung vor.

Mit der Aufnahme in die SCG verpflichtet sich der Chiropraktor, die Regeln der Standesordnung zu respektieren und sich den Entscheidungen der SCG sowie der regionalen Gesellschaft, der er angehört, zu unterziehen.

## **II. ZWECK**

### **Artikel 1**

Die Standesordnung der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) regelt das Benehmen und die Haltung des Chiropraktors gegenüber seinen Patienten, seinen Kollegen, den Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, den Partnern im öffentlichen Gesundheitswesen und der Gesellschaft.

Die Standesordnung bezweckt:

- Das Vertrauensverhältnis zwischen Chiropraktor und Patient zu fördern.
- Die Qualität der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der chiropraktischen Tätigkeit sicherzustellen.
- Ein professionelles Verhalten nach den Grundsätzen der Ethik zu garantieren.
- Die Volksgesundheit zu verbessern.
- Die Kollegialität unter Chiropraktoren und zu den Mitgliedern anderer Berufe des Gesundheitswesens zu fördern.

### **III. GRUNDSÄTZE**

#### **Artikel 2**

Der Chiropraktor übt seinen Beruf unter Achtung des Lebens, der Unversehrtheit, der Würde und der Freiheit des Patienten aus.

Der Chiropraktor übt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den Regeln der Kunst aus. Er erweist sich des Vertrauens der Patienten und der Öffentlichkeit als würdig.

Der Chiropraktor wird vom Wohlergehen und vom Interesse des Patienten geleitet. Er nimmt keine Handlungen vor und gibt keine Stellungnahmen ab, die er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann.

### **IV. BEZIEHUNGEN ZUM PATIENTEN**

#### **Artikel 3**

Der Chiropraktor stellt sein Wissen und sein Können in den Dienst des Patienten in der Absicht, ihm die adäquate Behandlung angedeihen zu lassen.

#### **Artikel 4**

Der Chiropraktor betreut seinen Patienten unter Achtung von dessen Würde und Persönlichkeit und respektiert den Willen und die Rechte des Patienten.

Der Chiropraktor behandelt die Patienten gleich, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer sozialen und kulturellen Stellung, ihres Standes sowie ihrer politischen und religiösen Überzeugungen.

#### **Artikel 5**

Der Chiropraktor ist darauf bedacht, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis mit seinem Patienten aufzubauen.

## **Artikel 6**

Der Chiropraktor informiert seinen Patienten über dessen Gesundheitszustand, die adäquaten Pflege- und Behandlungsmassnahmen, deren Alternativen sowie deren Vorteile und Risiken und über die vorbeugenden Massnahmen.

Die Information muss für den Patienten verständlich sein.

Bei Zweifeln, ob eine Versicherung die Kosten einer therapeutischen Massnahme übernimmt, empfiehlt der Chiropraktor dem Patienten ohne Verzug, sich bei seiner Versicherung diesbezüglich zu erkundigen.

## **Artikel 7**

Der Chiropraktor leitet diagnostische und therapeutische Massnahmen nur mit dem Einverständnis des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters ein.

Die Wahl der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen richtet sich nach den Regeln der Kunst der Chiropraktik und berücksichtigt die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Bereich von Genitalien, Anus und Mammae benötigen eine vollständige Information des Patienten und einen „informed consent“ des Patienten. Die Technik muss dem Beschwerdebild angepasst sein. Bei Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Bereich von Genitalien und Anus soll eine Drittperson im Sprechzimmer anwesend sein.

## **Artikel 8**

Die chiropraktische Honorarforderung muss angemessen sein. Grundlage für die Berechnung bilden die anwendbaren Tarife.

Der Patient hat Anspruch auf eine vollständige und verständliche Rechnung.

## **Artikel 9**

Um den Patienten die bestmögliche Behandlung bieten zu können, verpflichtet sich der Chiropraktor, seine Fähigkeiten und sein Wissen im Sinne einer ständigen Fortbildung dauernd zu aktualisieren.

## **Artikel 10**

Der Chiropraktor nimmt keinen Auftrag an, wenn er nicht über die nötigen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügt.

Falls es die Umstände erfordern, weist der Chiropraktor seinen Patienten an einen Spezialisten weiter.

### **Artikel 11**

Der Patient hat die freie Wahl seines Chiropraktors. Er kann ihn ohne Begründung wechseln.

Auf Verlangen des Patienten hat der Chiropraktor alle Information, insbesondere einen Auszug aus der Krankengeschichte, an seinen Kollegen weiterzuleiten.

### **Artikel 12**

Der Chiropraktor respektiert die Schweigepflicht. Vorbehalten bleiben die von Gesetzes wegen vorgesehenen Ausnahmen.

Insbesondere bedarf jegliche Kommunikation von Informationen über einen Patienten an einen Kollegen oder an andere Medizinalpersonen des vorgängigen Einverständnisses des Patienten.

### **Artikel 13**

Der Chiropraktor darf ein sich aus seiner Tätigkeit ergebendes Abhängigkeitsverhältnis des Patienten nicht missbrauchen.

### **Artikel 14**

Der Chiropraktor hat das Recht, die Behandlung eines Patienten zu verweigern. Vorbehalten sind Notfälle.

### **Artikel 15**

Der Chiropraktor führt über jeden Patienten eine Krankengeschichte. Sie ist während mindestens zehn Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Krankengeschichte enthält hinreichende schriftliche Aufzeichnungen über die Beobachtungen, die Untersuchungsergebnisse und die Behandlungsmassnahmen des Chiropraktors.

Diese Aufzeichnungen müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

### **Artikel 16**

Patienten können Auskunft über ihre Krankenunterlagen verlangen. Auf ihren Wunsch hin ist eine Kopie anzufertigen und den Patienten auszuhändigen.

Der Chiropraktor kann die Einsicht in bestimmte Teile der Akte nur verweigern, wenn diese Drittpersonen betreffen und die Daten, welche diese Teile beinhalten, der Schweigepflicht unterworfen sind.

### **Artikel 17**

Bei Abwesenheit sorgt der Chiropraktor für eine Stellvertretung.

### **Artikel 18**

Falls ein Chiropraktor als Experte oder im Auftrage eines Dritten auftritt (z.B. einer Versicherung oder eines Arbeitgebers), muss er die betroffene Person ausdrücklich darüber informieren.

## **V. BEZIEHUNGEN ZU KOLLEGEN, ANDEREN BERUFSPERSONEN UND PARTNERN DES GESUNDHEITSWESENS**

### **Artikel 19**

Der Chiropraktor trägt durch sein Verhalten dazu bei, ein Vertrauensverhältnis zu seinen Kollegen, anderen Berufspersonen und Partnern des Gesundheitswesens zu schaffen und zu erhalten.

### **Artikel 20**

Der Chiropraktor verpflichtet sich zu loyalen und kollegialen Beziehungen. Er unterlässt jegliche Äusserungen und Handlungen, die einen Kollegen oder andere Berufspersonen des Gesundheitswesens in Misskredit bringen.

### **Artikel 21**

Der Chiropraktor unterlässt jegliches Verhalten, das einen Patienten dazu bringen würde, seine Dienste zu beanspruchen, wenn er schon bei einem anderen Kollegen in Behandlung steht.

### **Artikel 22**

Allfällige Kritiken über einen Kollegen müssen prioritär an die SCG gerichtet werden.

### **Artikel 23**

Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen einem Mitglied und der SCG müssen dem Schiedsgericht der SCG vorgelegt werden.

### **Artikel 24**

Ein Verstoss gegen die Standesordnung kann gemäss Reglement der Standeskommission der SCG geahndet werden.

Vorbehalten sind Sanktionen, die durch kantonale oder regionale Gesellschaften vorgesehen sind.

### **Artikel 25**

Chiropraktoren, die als Weiterbildner tätig sind, und ihre Assistenten unterstehen dem Reglement für Assistenten der SCG.

### **Artikel 26**

Ein ehemaliger Assistent eröffnet keine eigene Praxis in der Nähe seines vormaligen Arbeitgebers.

Ein ehemaliger Assistent oder Stellvertreter macht keinen Gebrauch von den Daten seiner ehemaligen Patienten. Der Arbeitgeber informiert einen Patienten auf dessen Verlangen hin bezüglich der Adresse seines ehemaligen Assistenten oder Stellvertreters.

Ein Chiropraktor, der seine neue Praxis eröffnet, stellt sich seinen Kollegen in der Nachbarschaft vor. Diese bereiten ihm eine kollegiale Aufnahme.

## **VI. BEZIEHUNGEN ZUR GESELLSCHAFT**

### **Artikel 27**

Der Chiropraktor vermittelt seine berufsspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht an Personen ohne diagnostische Kompetenzen, es sei denn, er werde vom Vorstand der SCG ausdrücklich dazu ermächtigt.

### **Artikel 28**

Der Chiropraktor enthält sich jeglicher marktschreierischer Werbung, die seine beruflichen Fähigkeiten hervorhebt. Die offiziellen Eröffnungs- und Schliessungsinserate müssen von Zurückhaltung geprägt sein.

### **Artikel 29**

Die aktive Teilnahme an medizinischen Kongressen und an Medienauftritten ist erlaubt, falls sie nicht für Eigenwerbung missbraucht wird. Die Mitglieder sind gehalten, in wichtigen Fällen die SCG vorgängig zu konsultieren.

## **VII. VARIA**

### **Artikel 30**

Der Chiropraktor bietet weder Entgelt noch sonstige Vorteile an und nimmt auch kein Entgelt an, um sich oder anderen Kollegen Patienten zu verschaffen oder um Aufträge an Dritte zu verleihen.

**Genehmigt von der Generalversammlung SCG am 9. September 1999**

## **VIII. ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG DER STANDESORDNUNG**

### **Art. 31 Anwendung und Zuständigkeit**

1. Die Standesordnung ist für die Mitglieder der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) verbindlich.
2. Die Standeskommission entscheidet über Beschwerden von Amtes wegen.
3. Gegen die Entscheide der Standeskommission kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

### **Art. 32 Verfahren**

Legen weder die Standesordnung noch das Reglement der Standeskommission das genaue Verfahren fest, werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) angewendet.

### **Art. 33 Anzeige von Verstössen gegen die Standesordnung: Parteien**

Verstösse gegen die Standesordnung können von Mitgliedern oder von Dritten angezeigt werden. Der Beschwerdeführer und andere Personen haben das Recht, als Partei aufzutreten, sofern sie im Verfahren schützenswerte Interessen geltend machen und wenn sie Mitglied der SCG sind. Die Verfahrens- und die Parteikosten von schikanösen Beschwerden können den Beschwerdeführern belastet werden.

### **Art. 34 Verjährung**

Verstösse gegen die Standesordnung verjähren ein Jahr, nachdem der Beschwerdeführer davon Kenntnis erhält. Ist der Beschwerdeführer zur Zeit der Umstände, die zur Beschwerde führen minderjährig, beginnt die Verjährungsfrist bei Eintritt seiner Volljährigkeit. Die Verjährungsfrist wird durch das Einreichen der Beschwerde und durch jeden Verfahrensakt der Standeskommission unterbrochen. In jedem Fall tritt die Verjährung zehn Jahre nach den Umständen ein, die zur Beschwerde führen. Liegt ein Tatbestand vor, für den das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, wird diese angewendet.

**Art. 35 Massnahmen**

1. Die Standeskommission kann die folgenden Massnahmen anordnen:
  - a. Mahnung;
  - b. Verweis;
  - c. Geldstrafe bis CHF 10'000.-;
  - d. Aufsicht;
  - e. Einstellung der Mitgliedschaft bei der SCG für längstens zwei Jahre;
  - f. Ausschluss aus der SCG;
  - g. Mitteilung der Massnahme an die Mitglieder;
  - h. Mitteilung der Massnahme an die zuständige Gesundheitsdirektion oder an die Organe der Krankenkasse.
2. Die Massnahmen können kumuliert werden.

**Art. 36 Ausschluss des Rekurses**

Gegen eine Warnung, eine Rüge oder eine Geldstrafe bis CHF 1'000.– kann an die Generalversammlung nur im Falle von Willkür rekurriert werden oder wegen Verletzung klaren Rechts.

**Art. 37 Hängige Gerichtsverfahren**

Ist ein Verfahren in gleicher Sache vor einem Gericht hängig, kann das Verfahren vor der Standeskommission bis zum Entscheid des Gerichts ausgesetzt oder aufgehoben werden.

Es gilt der deutsche Text.

**Genehmigt von der Generalversammlung SCG am 8. September 2005.**

**Art. 7 neuer Abs. 3 von der Generalversammlung SCG am 12. Mai 2007 genehmigt.**